

Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI; Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1; Teilrevision

1. Übersicht über die Änderungen

Anpassungen aufgrund der Einführung des Farbsack-Trennsystems

Für die Abfallinhaberinnen und -inhaber hat das Farbsack-Trennsystem im Wesentlichen zwei Neuerungen zur Folge: Zum Ersten können sie neu fast alle Siedlungsabfälle, auch Separatabfälle, nach dem Holprinzip gegen eine entsprechende Gebühr durch die Stadt vor Ort abführen lassen (Sackgebühr). Sie stellen die Abfälle zu diesem Zweck getrennt in den für die einzelnen Abfallarten vorgesehenen Farbsäcken bereit; Papier/Karton kann lose im Container für Separatabfälle bereitgestellt werden. Sie haben aber nach wie vor auch die Möglichkeit, Separatabfälle gebührenfrei einer Sammelstelle abzugeben, haben also in dieser Hinsicht ein Wahlrecht. Zum Zweiten gilt für die Bereitstellung der Abfälle neu generell, auch für private Haushalte, eine Pflicht zur Verwendung von Containern. Diese Neuerungen gelten nicht für die Innere Stadt, weil die räumlichen Verhältnisse da eine getrennte Sammlung und einen flächendeckenden Einsatz von Containern ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht zulassen.

«Kernstück» der Teilrevision des Abfallreglements ist die Anpassung von Artikel 6, der die wesentlichen Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Siedlungsabfälle enthält. Zu diesen Grundsätzen gehört neben dem Trennsystem und der generellen Containerpflicht auch, dass die Stadt neu alle Container mit Ausnahme der Container für Grün, Rüst- und Speiseabfälle, also auch die Container für Betriebe, zur Verfügung stellt. Die Neuregelung erfordert Anpassungen, Streichungen oder Ergänzungen der Bestimmungen über den Rhythmus der regelmässigen Abfuhr (Art. 5 Abs. 3), über die Sammelstellen und besondere Sammlungen für Separatabfälle (Art. 5 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 Bst. a) sowie über die Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse betreffend die Container (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 Bst. a). Erforderlich sind überdies Anpassungen betreffend die Gebühren (Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 Bst. c, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 und Art. 23) und die Gebührenrahmen, namentlich für besondere, heute nicht speziell erfasste Abfallarten (Anhang, Ziff. 3.2.2-3.2.4). Neu vorgesehen ist eine Ersatzabgabe für Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, wenn diese von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, befreit werden (Art. 23a; Anhang, Ziff. 4). Die Einführung dieser Abgabe erfordert verschiedene redaktionelle Anpassungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Abschnittstitel vor Art. 14, Art. 24, Art. 30, Titel des Anhangs). Weil die Verpflichtungen der Privaten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle an Bedeutung gewinnen, wird das Abfallreglement mit einer klaren gesetzlichen Grundlage für diese Verpflichtungen und für entsprechende Kontrollen durch die Stadt ergänzt (Art. 3 Abs. 1 Bst. b, Art. 26 Abs. 2). Schliesslich regeln die neuen Artikel 30a und 30b die schrittweise Einführung des neuen Systems und die Umstellung auf das System mit stadteigenen Containern.

Sonstige Anpassungen

Die Revisionsvorlage enthält vereinzelt weitere materielle Änderungen, die mit dem Farbsack-Trennsystem in keinem direkten Zusammenhang stehen, nämlich betreffend die Verwendung von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen (Art. 4) und die bestehenden Gebührenrahmen für Kehrichtsäcke, die nach unten angepasst werden (Anhang, Ziff. 3.2.1). Bei dieser Gelegenheit wird zudem die Regelung im Rahmentarif betreffend die Mehrwertsteuer vereinheitlicht (Anhang, Ziff. 3.1 und 3.2).

Schliesslich enthält die Revisionsvorlage einige Präzisierungen und redaktionelle bzw. terminologische Anpassungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Bst. a und d, Art. 23 Abs. 1, Anhang Titel zu Ziffer 3.1 sowie Ziffer 3.2). Diese ergeben sich teilweise aufgrund der eidgenössischen Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 den Begriff der Siedlungsabfälle neu definiert hat. In den Fussnoten werden überholte Verweise auf übergeordnetes Recht angepasst. Diese Verweise sind nicht Teil des Normtextes und haben bloss informativen Charakter; sie werden in den folgenden Detailbemerkungen nicht besonders kommentiert.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen im Abfallreglement (Änderungen fett und kursiv)

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
3	<p>Art. 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,</p> <p>a. Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben der öffentlichen Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;</p> <p>b. die Siedlungsabfälle nach den Vorgaben dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie den gestützt darauf ergangenen Anordnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle abzugeben;</p> <p>c. Abfälle, die nicht nach Artikel 5 Absatz 1 durch die Stadt zu entsorgen sind, selbst zu entsorgen.</p> <p>² Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.</p> <p>³² Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe dürfen sortenreine entsorgen betriebspezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe</p>	<p>In Absatz 1 wird unter Buchstabe a neu nur noch der Begriff «Siedlungsabfälle», ohne den bisherigen Zusatz «und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben», verwendet. Die eidgenössische Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) enthält in Artikel 3 Buchstabe a eine Legaldefinition der Siedlungsabfälle, die am 1. Januar 2019 wirksam geworden ist (Art. 49 Abs. 1 VVEA). Nach dieser Bestimmung sind Siedlungsabfälle «aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind». Diese Definition umschreibt die Siedlungsabfälle abschliessend und für die Kantone und Gemeinden verbindlich. Sie hält insbesondere fest, welche Abfälle aus Unternehmen bzw. Betrieben aufgrund ihrer Zusammensetzung als Siedlungsabfälle gelten. Es ist dementsprechend angezeigt, im Abfallreglement einzig den gesetzlich definierten Begriff «Siedlungsabfälle» zu verwenden und auf</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p>und Mengenverhältnisse nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, selbst-entsorgen. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe</p> <p>a. —verpflichten, sortenreine solche Abfälle selbst zu entsorgen;</p> <p>b. —ermächtigen, auch grosse Mengen von Abfällen nach Absatz 1 Buchstabe a Siedlungsabfällen selbst zu entsorgen.</p> <p>³ Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.</p> <p>[...]</p>	<p>unnötige Zusätze zu verzichten, die unter Umständen zu Missverständnissen führen könnten.</p> <p>Der neue Absatz 1 Buchstabe b statuiert im Interesse der Klarheit und Transparenz, aber auch aus rechtlichen Gründen (Legalitätsprinzip), in allgemeiner Form die Verpflichtung der Abfallinhaberinnen und -inhaber, die Siedlungsabfälle nach den gesetzlichen Vorgaben des AFR und der AFV und der gestützt darauf ergangenen Anordnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle zu übergeben. Damit enthält das Abfallreglement neu eine explizite formell-gesetzliche Grundlage für diese Verpflichtung; heute findet sich eine solche Grundlage «nur» auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 4a Abs. 1 AFV). Die Verpflichtung wird in den Grundzügen in Artikel 6 und im Einzelnen auf untergeordneter Stufe in der AFV und in allfälligen Anweisungen von Entsorgung + Recycling (vgl. Art. 6 Abs. 9 Satz 2) konkretisiert. Die Aufnahme dieser neuen Bestimmung hat zur Folge, dass der bisherige Buchstabe b neu zu Buchstabe c wird.</p> <p>Der neue Absatz 2 (bisher Absatz 3) enthält für die Entsorgung betriebsspezifischer Abfälle durch die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe entsprechend den Vorgaben der VVEA neu nicht mehr eine Erlaubnis («dürfen ... selbst entsorgen»), sondern eine affirmative Formulierung und damit grundsätzlich auch eine Pflicht. Der bisherige Buchstabe a wird damit gegenstandslos und kann gestrichen werden, womit Satz 2 einfacher, ohne Aufzählung, formuliert werden kann. Terminologisch wird auf den bisher verwendeten Begriff «sortenreine Abfälle» verzichtet. Dieser Begriff wurde früher als Abgrenzung zu den Siedlungsabfällen verwendet, könnte aber vor allem im Zusammenhang mit Separatabfällen, die durchaus auch «sortenrein» sein können, zu Missverständnissen führen. Die neue, etwas ausführlichere Umschreibung der betriebsspezifischen Abfälle, die nicht Siedlungsabfälle sind, orientiert sich wörtlich an der Legaldefinition der Siedlungsabfälle in Artikel 3 Buchstabe a VVEA. Dementsprechend werden im zweiten Satz neu direkt die hier gemeinten Siedlungsabfälle genannt. Dies drängt sich umso mehr auf, als dieser Begriff wie erwähnt nicht mehr mit dem Zusatz «und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben» versehen ist.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		Die im bisherigen Absatz 2 geregelte Kompostierung betrifft ein eher spezielles Thema. Es erscheint angezeigt, diese erst am Schluss zu regeln und die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 umzukehren.
4	<p>Art. 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund</p> <p>¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf <i>in der Regel</i> nur Pfand- oder Mehrweggeschirr <i>mit Pfand</i> verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.</p> <p>[...]</p>	Seit dem 1. Januar 2019 schreibt die kantonale Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV; 935.111) vor, dass gastgewerbliche Einzelbewilligungen, z.B. für Festwirtschaften, grundsätzlich mit der Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr mit Pfand zu verbinden sind, wobei in bestimmten Fällen Ausnahmen bewilligt werden können (Art. 17a GGV). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob eine bewilligungspflichtige Veranstaltung auf öffentlichem oder auf privatem Grund stattfindet. Artikel 4 Absatz 1 übernimmt diese strengere Regelung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, die einer Bewilligung der Stadt bedürfen. Diese Bestimmung kommt auch dann zum Tragen, wenn keine gastgewerbliche Bewilligung nach kantonalem Recht erforderlich ist. Mit der Streichung des Einschubs «in der Regel» soll zudem hervorgehoben werden, dass die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr mit Pfand möglichst konsequent durchgesetzt werden soll. Ausnahmen sind gemäss Satz 2 in begründeten Fällen aber nach wie vor möglich. Dies gebietet schon der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
	2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt, Sammlung und Bereitstellung der Abfälle	Der Abschnittstitel wird angepasst, weil die Grundsätze für die Sammlung und die Bereitstellung der Abfälle in Artikel 6 neu verhältnismässig ausführlich geregelt werden.
5	<p>Art. 5 Öffentliche Entsorgung</p> <p>¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet</p> <p>a. die Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;</p> <p>b. die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen;</p> <p>c. die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.</p>	<p>Wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a wird im Interesse einer möglichst einfachen und klaren Terminologie auch hier nur noch der durch die VVEA gesetzlich definierte Begriff «Siedlungsabfälle» ohne weitere Zusätze verwendet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 1).</p> <p>Absatz 2 wird neu etwas präziser gefasst. Auch die bisherige Regelung geht davon aus, dass die Stadt über die notwendigen Infrastrukturen verfügt, erwähnt aber als Aufgabe der Stadt nur deren Unterhalt, obwohl die Stadt diese Anlagen nicht nur unterhalten, sondern auch erstellen und gegebenenfalls erneuern muss. Die neue, allgemeinere Formulierung umfasst auch diese Tätigkeiten.</p> <p>Absatz 3 wird aufgehoben. Mit der Einführung des Farbsack-Trennsystems erweist sich diese Regelung als zu einengend. Die Abfuhr für Kehricht sowie für Grün-,</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p>² Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält verfügt über die dafür notwendige Infrastruktur. Sie kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.</p> <p>³ Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger. Grünabfälle, Rüstabfälle und Speiseabfälle werden in der Regel ein Mal pro Woche eingesammelt (Grüngutsammlung).</p> <p>⁴ Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe und mindestens 15 unbediente Quartier-Entsorgungsstellen/sowie eine genügende Anzahl Sammelstellen für Separatabfälle wie Glas und Kleinmetall. [...]</p>	<p>Rüst- und Speiseabfälle soll in der Regel noch einmal wöchentlich erfolgen, die Abfuhr für Farbsäcke und Papier/Karton alle zwei Wochen. Ausnahmen sind, insbesondere in der Inneren Stadt, möglich. Es kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass die künftigen Erfahrungen einen andern Rhythmus für die Abfuhr nahelegen. Dementsprechend sollen allgemeine Vorgaben dazu soweit erforderlich allenfalls in die Abfallverordnung aufgenommen werden. Auf Reglementsstufe genügt der Grundsatz, dass die Stadt einen regelmässigen Sammeldienst betreibt (Abs. 2).</p> <p>Absatz 4 wird neu allgemeiner gefasst und redaktionell angepasst. Neu ist an Stelle von «Wertstoffen» von «Separatabfällen» die Rede. Wie beispielsweise die Preisentwicklung für Altpapier zeigt, haben auch wiederverwertbare Abfälle nicht unbedingt einen besonderen Marktwert und können sogar Verwertungskosten nach sich ziehen. Der Begriff «Wertstoffe» kann deshalb missverständlich sein. Weil die Abfallinhaberinnen und -inhaber neu die Möglichkeit erhalten, Separatabfälle wie beispielsweise Glas, Kleinmetall und PET in gebührenpflichtigen Säcken (Papier/Karton lose) im Container für die Abfuhr durch die Stadt bereitzustellen, wird die Bedeutung der dezentralen Sammelstellen tendenziell abnehmen; bezüglich Anzahl Sammelstellen soll der Status-Quo aber beibehalten werden. Die Vorgabe einer bestimmten Mindestzahl im Reglement ist in dieser Situation nicht mehr angezeigt. Die Stadt ist aber verpflichtet, eine genügende Anzahl von Sammelstellen zu betreiben.</p>
6	<p>Art. 6 Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Abfälle</p> <p>⁴Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung (Art. 30 Bst. a), wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereitzustellen und zu sammeln sind.</p> <p>² Sie kann</p> <p>a. die getrennte Bereitstellung und Sammlung, insbesondere von Wertstoffen und Sonderabfällen, vorschreiben;</p> <p>b. Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bezeichnen;</p>	<p>Der neu formulierte Artikel 6 stellt das «Kernstück» der Teilrevision dar. Er enthält die wichtigsten Grundsätze für die Sammlung und Bereitstellung der Siedlungsabfälle nach dem Farbsack-Trennsystem auf der Basis der Freiwilligkeit. Der Titel wird entsprechend angepasst. Die neuen Bestimmungen ersetzen die bisherige Regelung weitgehend; einzig der bisherige Absatz 3 wird mehr oder weniger unverändert beibehalten, aber als neuer Artikel 6a formuliert.</p> <p>Die Absätze 1-6 regeln die Sammlung und die Bereitstellung für die Abfuhr von Tür zu Tür durch die Abfallinhaberinnen und Inhaber im Allgemeinen. Die Absätze 1-4 betreffen grundsätzlich nur Haushalte; für die Betriebe gilt die besondere Regelung in Absatz 5.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p>c. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie andere Private zur Bereitstellung der Abfälle in Containern verpflichtet.</p> <p>¹ Die Stadt betreibt einen Sammeldienst für Siedlungsabfälle. Sie bietet ausserhalb der Inneren Stadt die getrennte Sammlung von Kehricht und Separatabfällen an</p> <p>² Die Inhaberinnen und Inhaber stellen Siedlungsabfälle in den dafür bestimmten gebührenpflichtigen Säcken oder auf andere durch die Verordnung oder die zuständige Behörde bestimmte Art für die Sammlung bereit.</p> <p>³ Sie können Separatabfälle anstelle der Bereitstellung nach Absatz 2</p> <p>a. gebührenfrei nach den Anordnungen der zuständigen Stelle einer Sammelstelle für die betreffende Abfallart übergeben,</p> <p>b. ausserhalb der Inneren Stadt in den für die betreffende Abfallart vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken oder, im Fall von Papier und Karton, ohne solche Säcke für die getrennte Sammlung bereitstellen.</p> <p>⁴ Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.</p> <p>⁵ Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe stellen ihre Siedlungsabfälle ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke in Containern bereit, soweit die Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach den Absätzen 2-4 bewilligt.</p> <p>⁶ Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können in dafür bestimmten Containern bereitgestellt werden.</p> <p>⁷ Die Stadt stellt die Container für Kehricht und Separatabfälle (Abs. 4) sowie für Siedlungsabfälle aus Betrieben (Abs. 5) zur Verfügung. Die Beschaffung der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle (Abs. 6) ist Sache der Privaten. Die Stadt erfasst die Personen, welche die Gebühren für die Bereitstellung des Abfalls in Containern nach den Absätzen 5 und 6 schulden (Art. 14 Abs. 2 und 3).</p> <p>⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, einen geeigneten Standplatz für die Container auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Sie können einen gemeinsamen Standplatz für mehrere Liegenschaften bestimmen.</p> <p>⁹ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten und Ausnahmen zu den Grundsätzen gemäss den Absätzen 1-8 durch Verordnung. Die zuständige Behörde bestimmt</p>	<p>Absatz 1 umschreibt das neue Angebot der getrennten Sammlung von Kehricht und Separatabfällen. Diese Möglichkeit soll schrittweise (vgl. Art. 30a) im ganzen Stadtgebiet mit Ausnahme der Inneren Stadt eingeführt werden. In der Inneren Stadt hätte eine Sammlung einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Absatz 2 hält fest, dass Siedlungsabfall, wie heute, entweder in den dafür bestimmten gebührenpflichtigen Säcken («blauer Sack») oder in einer anderen vorgeschriebenen Art, z.B. als Kleinsperrgut, bereitzustellen ist. Weil Artikel 6 generell nur die Grundsätze regelt, sind Ausnahmen von dieser Vorgabe, beispielsweise die Abgabe gegen eine Gebühr in einem Entsorgungshof, nicht prinzipiell ausgeschlossen.</p> <p>Absatz 3 räumt den Abfallinhaberinnen und -inhaber für die Entsorgung der Separatabfälle Wahlmöglichkeiten ein. Die Inhaberinnen und Inhaber können wählen, ob sie ihre Separatabfälle nach dem Holprinzip gemäss Absatz 2 in gebührenpflichtigen Säcken oder gegebenenfalls in anderer Weise für die Abfuhr bereitstellen oder aber gebührenfrei zu einer Sammelstelle bringen wollen. Diese Wahlmöglichkeit gilt für alle Abfallinhaberinnen und -inhaber innerhalb und ausserhalb der Inneren Stadt. Die Abgabe an eine Sammelstelle ist aber nur für Abfälle möglich, die an der betreffenden Sammelstelle angenommen werden; zu denken ist namentlich an Glas und Büchsen/Alu/Kleinmetall. Auf jeden Fall nicht möglich ist die gebührenfreie Abgabe von unspezifischem Kehricht an eine Sammelstelle; nicht prinzipiell ausgeschlossen wäre demgegenüber die Annahme gebührenpflichtiger Kehrichtsäcke, wenn eine Sammelstelle dafür eingerichtet sein sollte. Die Wendung «nach den Anordnungen der zuständigen Stelle» bringt zum Ausdruck, dass Entsorgung + Recycling Stadt Bern für die Abgabe bestimmter Separatabfälle nähere Vorgaben machen kann. Zu denken ist namentlich an die gesonderte Abgabe von Papier oder Karton.</p> <p>Die Abfallinhaberinnen und -inhaber ausserhalb der Inneren Stadt können zudem zwischen der Bereitstellung in den «blauen Säcken» und einer getrennten Bereitstellung in den besonderen, für die betreffende Abfallart bestimmten gebührenpflichtigen Säcken nach dem Farbsack-Trennsystem wählen. Auch für diese Säcke besteht, wie für die «blauen Säcke», eine Containerpflicht (Abs. 4). Papier und Karton können lose, ohne Verwendung solcher Säcke, in einem</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p><i>im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle zu sammeln und bereitzustellen sind.</i></p> <p>Art. 6a Planungs- und Bauverfahren</p> <p>³Die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Container deponiert werden. Die Säcke für Separatabfälle werden, wie der heutige «blaue Sack», gegen eine Gebühr abgegeben (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. d und Anhang, Ziff. 3.2). Nach wie vor verursachergebührenfrei soll die Abfuhr von Papier und Karton im Farbsack-Trennsystem sein (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. c).</p> <p>Absatz 4 schreibt für die ganze Stadt mit Ausnahme der Inneren Stadt neu den Grundsatz vor, dass die Siedlungsabfälle in Containern bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Betriebe stellen ihre Siedlungsabfälle nach Absatz 5, wie heute, in Containern ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke bereit, soweit die Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach dem Farbsack-Trennsystem bewilligt. Eine entsprechende Bewilligung soll mit einer gewissen Grosszügigkeit vor allem kleinen Betrieben erteilt werden, die wenig Abfall verursachen und in dieser Hinsicht mehr oder weniger mit Haushalten verglichen werden können.</p> <p>Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können, ebenfalls wie heute, in besonderen dafür bestimmten Containern bereitgestellt werden, für die eine pauschale Jahresgebühr geschuldet ist (Abs. 6; vgl. auch Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Anhang Ziff. 3.2^{bis}).</p> <p>Absatz 7 regelt die Eigentumsverhältnisse und damit auch die Zuständigkeiten für die Beschaffung, den Unterhalt (Reparatur) und gegebenenfalls die Erneuerung der Container. Neu stellt die Stadt alle Container für die Sammlung der Abfälle in gebührenpflichtigen Säcken und alle Container für Betriebe zur Verfügung (Satz 1). Dieser Systemwechsel hat für die Stadt nicht unerhebliche Kosten zur Folge. Die Übernahme oder der Ersatz bestehender privater Container durch stadteigene soll deshalb nicht sofort flächendeckend, sondern erst nach und nach mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse bei den Liegenschaften erfolgen (vgl. Art. 30b und Erläuterungen dazu). Bei Liegenschaften, die auf jeden Fall einen grösseren Container benötigen, wird der bestehende Container ausgetauscht. Die Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle stehen nach wie vor im Eigentum der Privaten (Satz 2). Satz 3 verpflichtet die Stadt ausdrücklich zur Erfassung der Gebührenpflichtigen für die Container gemäss Absatz 5 und 6, in denen Abfall ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Säcken oder Gebührenmarken bereitgestellt wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 und 3).</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		<p>Das neue System geht vom Grundsatz aus, dass die Container auf privatem Grund bereitgestellt werden. Absatz 8 verpflichtet die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, einen entsprechenden geeigneten Standplatz zur Verfügung zu stellen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten könnte eine unbedingte Verpflichtung in diesem Sinn aber unverhältnismässig sein, beispielsweise bei sehr engen räumlichen Verhältnissen. Die Verpflichtung besteht deshalb nur, soweit ein Standplatz auf privatem Grund auch tatsächlich möglich und für die Betroffenen zumutbar ist. Über die (ausnahmsweise) Befreiung von dieser Pflicht wird in Form einer Verfügung zu entscheiden sein. Eine Verfügung wird auch zu erlassen sein, wenn die Möglichkeit oder Zumutbarkeit eines privaten Standplatzes bestritten ist. In vielen Fällen wird das Problem so entschärft werden können, dass für mehrere Liegenschaften ein gemeinsamer Standplatz zur Verfügung gestellt wird. Dies ist einerseits vorteilhaft für die Privaten, weil diesfalls nicht alle Privaten einen besonderen Platz zur Verfügung stellen müssen, entspricht aber andererseits auch dem Interesse der Stadt an einer möglichst wirtschaftlichen Abfuhr. Die Stadt soll deshalb mit einer entsprechenden Bestimmung in der Verordnung die Möglichkeit erhalten, gemeinsame Standplätze durch einen angemessenen finanziellen Beitrag gezielt zu fördern.</p> <p>Die Absätze 1-8 enthalten, wie auch der Randtitel des Artikels zum Ausdruck bringt, lediglich die wichtigsten Grundsätze. Detailliertere allgemeine, abstrakte Vorgaben und Ausnahmen von diesen Grundsätzen in begründeten Fällen, soweit angezeigt, soll nach Absatz 9 die Verordnung enthalten. Im konkreten Fall wird aber auch die zuständige Stelle, d.h. Entsorgung + Recycling Stadt Bern, Vorgaben zur Bereitstellung machen müssen (<i>Beispiel</i>: Verwendung eines gemeinsamen Bereitstellungsplatzes für drei hintereinanderstehende Wohnblöcke).</p> <p>Der heutige Absatz 3 wird als neuer Artikel 6a formuliert, weil er an sich nicht (direkt) die Sammlung und Bereitstellung regelt und der neue Artikel 6 verhältnismässig umfangreich ist. Die Bestimmung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
10	<p>Art. 10 Grundsätze der Finanzierung</p> <p>¹ Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die vollen Kosten für</p> <p>a. die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich der Sammlung von Separatabfällen (Papier, Glas, Metall, Kunststoffe, Garten- und Küchenrüstabfälle, Speiseresten und dergleichen) und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Container, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);</p> <p>[...]</p> <p>² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch</p> <p>a. Gebühren und die Ersatzabgabe nach Artikel 23a;</p> <p>[...]</p> <p>³ Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für</p> <p>a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung wie beispielsweise das Beschaffen und Bereitstellen von Containern, soweit dafür nicht die Stadt zuständig ist;</p> <p>[...]</p>	<p>Wie Artikel 5 Absatz 4 wird auch Absatz 1 Buchstabe a neu allgemeiner gefasst; auf die ausdrückliche Aufzählung einzelner Separatabfälle wird verzichtet.</p> <p>Heute tragen die Inhaberinnen und Inhaber generell die Kosten für das Bereitstellen der Abfälle und insbesondere die Kosten für entsprechende Container. Neu werden die Container für Haushalte und Gewerbebetriebe mit Ausnahme der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle durch die Stadt zur Verfügung gestellt (Art. 6 Abs. 7). Die Regel, dass die Inhaberinnen und Inhaber die Kosten für das Beschaffen und Bereitstellen der Container tragen, gilt somit nicht mehr; dieses Beispiel wird deshalb in Absatz 3 Buchstabe a gestrichen. Nach wie vor durch diese Bestimmung erfasst ist aber das Bereitstellen der Grün-, Rüst- und Speiseabfälle; das Beschaffen und Bereitstellen der entsprechenden Container bleibt Sache der Privaten.</p> <p>Absatz 2 Buchstabe a wird aufgrund der Einführung der Ersatzabgabe nach Artikel 23a weiter gefasst.</p>
	<p>4. Abschnitt: Gebühren und Ersatzabgabe</p>	<p>Der Abschnittstitel wird an die Einführung der Ersatzabgabe nach Artikel 23a angepasst.</p>
14	<p>Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige</p> <p>[...]</p> <p>² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige AbfallsäckeSäcke (Art. 6 Abs. 5) schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr, wer die Container für die Bereitstellung verwendet.</p> <p>[...]</p>	<p>Eigentümerin der Container für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen ist neu die Stadt Bern. Die subjektive Gebührenpflicht muss deshalb in Absatz 2 neu umschrieben werden. Für diese Container wird ein System einzuführen sein, das die zuverlässige Zuordnung der Container zu den Gebührenpflichtigen erlaubt. Die Abfallverordnung wird vorsehen, dass Container entsprechend gekennzeichnet oder ausgerüstet werden müssen. Absatz 2 betrifft in erster Linie Betriebe (vgl. Art. 6 Abs. 5), aber unter Umständen auch Haushalte, soweit diesen in besonderen</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		<p>Fällen ebenfalls die Bereitstellung des Abfalls ohne gebührenpflichtige Säcke bewilligt werden sollte.</p> <p>Weil mit dem Farbsack-Trennsystem anstelle der bisherigen blauen Abfallsäcke für alle Arten von Siedlungsabfall verschiedene Säcke für die einzelnen Abfallarten zu verwenden sind und der Begriff «Abfallsack» deshalb missverständlich sein könnte, ist in Absatz 2, wie generell im Reglement, neu von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. auch Art. 18 Abs. 1 Bst. a und d sowie Art. 23 Abs. 1).</p>
15	<p>Art. 15 Gebührenfreiheit</p> <p>¹ Keine Gebühren werden erhoben für</p> <p>a. die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und, in kleinen Mengen, aus Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, wenn dafür bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist;</p> <p>b. (...)</p> <p>c. die Entsorgung von andern Abfällen, die im Rahmen von Wertstoffsammlungen separat entsorgt werden, wie Papier, Metall, Kunststoffe und dergleichen Papier und Karton;</p> <p>d. das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial.</p>	<p>Besondere Abfallarten wie Metall, Kunststoffe und dergleichen werden nach dem Farbsack-Trennsystem wie Kehricht in den dafür vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken für die Abfuhr bereitgestellt. Die Gebührenfreiheit (Verursachergebühren) gilt deshalb gemäss Absatz 1 Buchstabe c neu nur noch für Papier und Karton. Der Gemeinderat hat aber nach Absatz 2 die Möglichkeit, durch die Verordnung weitere Leistungen gebührenfrei zu erklären, wenn dies im Interesse der umweltgerechten Entsorgung oder aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Er hätte somit theoretisch die Möglichkeit vorzusehen, dass weitere besondere Abfallarten gebührenfrei entsorgt werden.</p>
17	<p>Art. 17 Grundgebühr</p> <p>¹ Der Ertrag aus den Grundgebühren soll die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), die Logistik, die Aufgaben der Stadt nach Artikel 7 und die Separat- und Sonderabfallsammlungen decken, soweit diese nicht durch Gebühren nach Artikel 19 gedeckt werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Absatz 1 wird terminologisch angepasst. Das Reglement verzichtet neu auf den Begriff «Wertstoffe» und bezeichnet die entsprechenden Abfallarten als «Separatabfälle». Vgl. Bemerkungen zu Artikel 5 Absatz 4.</p>
18	<p>Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen</p> <p>Die Verursachergebühr besteht</p>	<p>Wie in Artikel 14 Absatz 2 ist auch in Absatz 1 Buchstabe a und d neu nur noch von «Säcken» oder «Sack» und nicht mehr von «Abfallsäcken» oder «Abfallsack» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14).</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	<p>a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken Säcke aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);</p> <p>b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst;</p> <p>c. für organische Abfälle, die der Grüngutsammlung übergeben werden, aus einer jährlichen volumenabhängigen Containergebühr;</p> <p>d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro AbfallsackSack, abgestuft nach Art des Abfalls und nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.</p>	
23	<p>Art. 23 Erhebung der Gebühren</p> <p>¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 Buchstabe d werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen AbfallsäckenSäcken oder Gebührenmarken für Kleinsperrgut erhoben. [...]</p>	<p>Die Änderungen in Absatz 1 enthalten lediglich kleinere Präzisierungen. Auch an dieser Stelle ist neu nur noch von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14). Zudem wird präzisiert, dass die Gebührenmarken – was schon heute der Fall ist – nur für Kleinsperrgut vorgesehen sind. Die Ansätze für die Gebührenmarken richten sich nach Ziffer 3.2 des Rahmen-Gebührentarifs im Anhang. Schliesslich wird, wie in anderen Bestimmungen, der Begriff «Buchstabe» und nicht «lit.» verwendet.</p>
23a (neu)	<p>Art. 23a Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Stadt erhebt eine Ersatzabgabe von den Liegenschaftseigentümern und -eigentümern, die von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8), befreit sind.</p> <p>² Artikel 21 und Artikel 23 Absatz 2 finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind grundsätzlich verpflichtet, für die Container einen geeigneten Standplatz auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8). Wo dies nicht möglich oder zumutbar ist und auch kein gemeinsamer Standplatz für mehrere Liegenschaften besteht, müssen die Container auf öffentlichem Grund für die Abfuhr bereitgestellt werden. Die betroffenen Privaten sind in diesem Fall, anders als andere, von einer Verpflichtung befreit und nehmen für die ihnen obliegende Bereitstellung den öffentlichen Grund für die Container in Anspruch oder geben Abfälle an eine Sammelstelle ab, was ebenfalls einer «Zusatzleistung» der Stadt entspricht. Artikel 23a sieht deshalb im Interesse der Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit vor, dass für diesen Vorteil eine massvolle Ersatzabgabe geschuldet ist. Ersatzabgaben sind rechtlich betrachtet keine Gebühren, sondern eine Art «Ausgleichsabgabe» für die (ausnahmsweise) Befreiung von einer öffentlich-rechtlichen Pflicht. Abgabepflichtig</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		sind die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die von der Pflicht zum Zur-Verfügung-Stellen eines Containerstandplatzes befreit sind und von diesem Vorteil und den Leistungen der Stadt profitieren.
24	<p>Art. 24 Tarife</p> <p>¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren nach Artikel-den Artikeln 17, 18 und 20 sowie der Ersatzabgabe nach Artikel 23a richtet sich nach dem Rahmen-Gebührentarif Rahmentarif im Anhang.</p> <p>[...]</p>	Die Einführung der Ersatzabgabe erfordert eine rein redaktionelle Anpassung von Artikel 24 Absatz 1.
26	<p>Art. 26 Aufsicht</p> <p>[...]</p> <p>² Sie erlässt die stellt sicher, dass die Vorgaben zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung, insbesondere betreffend die Bereitstellung der Abfälle, eingehalten werden. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.</p> <p>[...]</p>	Als Gegenstück zu der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ausdrücklich verankerten Verpflichtung zur Bereitstellung der Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des Reglements, der Verordnung und von Entsorgung + Recycling wird die Pflicht der Stadt zur Sicherstellung und Durchsetzung dieser Vorgaben in Absatz 2 neu ebenfalls explizit erwähnt. Verfügungen nach dieser Bestimmung können beispielsweise die Durchsetzung der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, oder aber die Befreiung von dieser Pflicht betreffen.
30	<p>Art. 30 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Gemeinderat erlässt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine Verordnung zu diesem Reglement, insbesondere über die Bereitstellung, Sammlung und Behandlung der Siedlungs- und Sonderabfälle, den Ausschluss besonderer Abfallarten von der ordentlichen Sammlung, die private Entsorgung und den Bezug der Gebühren; b. soweit erforderlich Gebührentarife und den Tarif für die Ersatzabgabe nach Artikel 23a im Rahmen des Rahmen-Gebührentarifs Rahmentarifs im Anhang; c. den Gebührentarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (Art. 24 Abs. 3). 	Auch die Änderung von Artikel 30 Buchstabe b ist eine rein redaktionelle Anpassung an die Einführung der Ersatzabgabe.

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	<p>Das AFR enthält heute keine besonderen Übergangsbestimmungen. Weil mit dem neuen Artikel 30a eine solche eingeführt wird, wird der Titel des 6. Abschnitts entsprechend angepasst.</p>
30a (neu)	<p>Art. 30a Einführung der getrennten Bereitstellung</p> <p><i>¹ Die Stadt führt die Möglichkeit der getrennten Bereitstellung von Separatabfällen und die Pflicht zur Verwendung von Containern nach Artikel 6 schrittweise in den einzelnen Stadtteilen mit Ausnahme der Inneren Stadt ein.</i></p> <p><i>² Die Einführung erfolgt bis spätestens per 31. Dezember 2027.</i></p> <p><i>³ Der Gemeinderat bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Einführung in den einzelnen Stadtteilen erfolgt. Die zuständige Behörde trifft rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen für die Umstellung und erlässt namentlich die erforderlichen Verfügungen.</i></p> <p><i>⁴ Bis zur Einführung des neuen Systems gilt in den einzelnen Stadtteilen das bisherige Recht. Die Gebühr der Säcke für Kehricht richtet sich nach Ziffer 3.2.1 des Anhangs.</i></p>	<p>Der neue Artikel 30a regelt die schrittweise Einführung des Farbsack-Trennsystems in den einzelnen Stadtteilen. Nicht eingeführt wird das System nach Absatz 1 in der Inneren Stadt. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein, müssten das Reglement und insbesondere auch Artikel 6 entsprechend angepasst werden. Absatz 3 sieht vor, dass der Gemeinderat im Rahmen der zeitlichen Vorgabe nach Absatz 2 den genauen Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems in den einzelnen Stadtteilen festlegt. Der Gemeinderat wird im konkreten Fall zu berücksichtigen haben, bis wann die nötigen Vorarbeiten geleistet und die erforderlichen Entscheide, z.B. betreffend den Standort der Container, gefällt werden können.</p> <p>Die schrittweise Einführung des neuen Systems hat zur Folge, dass für die Übergangszeit nicht in allen Stadtteilen die gleichen Regeln gelten (Abs. 4). Dies erscheint zwar, formal betrachtet, etwas «unschön», ist aber aus praktischen und Ressourcen-Gründen unabdingbar</p>
30b (neu)	<p>Art. 30b Übergang zum System mit stadteigenen Containern</p> <p><i>¹ Die Stadt ersetzt private Container mit Ausnahme der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle durch stadteigene Container, wenn die privaten Container gebrauchsunfähig geworden sind.</i></p> <p><i>² Sie kann gebrauchsfähige private Container gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen.</i></p> <p><i>³ Die Privaten benützen bisher verwendete eigene Container weiterhin, bis sie durch stadteigene Container ersetzt werden.</i></p>	<p>Der neue Artikel 30b regelt den Übergang zum System mit stadteigenen Containern. Die Bestimmung gilt nicht für die Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle, die nach wie vor durch die Privaten zu beschaffen sind (Art. 6 Abs. 7).</p> <p>Die Stadt wird ab der Einführung der generellen Containerpflicht stadteigene Container in allen Fällen zur Verfügung stellen müssen, in denen die Privaten bisher keine Container verwendet haben. Bereits verwendete private Container sollen aber nicht unbedingt bereits zu diesem Zeitpunkt, sondern erst nach und nach übernommen oder durch stadteigene Container ersetzt werden, Dies wird immer dann erfolgen müssen, wenn private Container gebrauchsunfähig geworden sind (Abs. 1). Die Stadt kann aber auch gebrauchsfähige private Container gegen ein angemessenes Entgelt übernehmen, wenn bei einer Liegenschaft ein grösserer Container benötigt wird (Abs. 2). Die Umstellung auf das System mit stadteigenen Containern erfolgt somit erst nach und nach mit Rücksicht auf die Bedürfnisse im</p>

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		<p>konkreten Fall. Solange die privaten Container nicht durch stadteigene ersetzt worden sind, gilt nach wie vor die Regel, dass die Privaten ihre eigenen Container verwenden (Abs. 3). Selbstverständlich ist, dass die Stadt in geeigneter Weise dafür sorgen muss, dass die Eigentumsverhältnisse in allen Fällen geklärt sind.</p>

3. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen im Anhang "Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung" (Änderungen fett und kursiv)

Ziff.	Anhang AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	Anhang Rahmen-Gebührentarif <i>Rahmentarif</i> für die Abfallentsorgung	Der Titel wird an die Einführung der Ersatzabgabe nach Artikel 23a und Ziffer 4 des Anhangs redaktionell angepasst.
3.1	Container ohne gebührenpflichtige AbfallsäckeSäcke	Wie im Reglement selbst ist auch im Anhang nur noch von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14).
3.1.1	Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr): a. für 240-Liter-Container b. für 360-Liter-Container c. für 600/660-Liter-Container d. für 770/800 Liter-Container e. für Presscontainer	<i>Rahmen muss angepasst werden, da Entsorgung + Recycling bereits unter dem Minimum ist. Die Volumenangaben der Container werden konkretisiert auf die handelsüblichen Grössen.</i> 6.50 – 8.50 4.50 – 6.50 2.50 – 4.50 1.00 – 3.00 Zeittarif I
3.1.2	Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall	Die Verursachergebühren müssten nach der aktuellen Abfallrechnung tiefer angesetzt werden, als es die Untergrenzen des geltenden Rahmen-Gebührentarifs erlauben. Die Ziffer 3.1.2 wird entsprechend nach unten angepasst.
	<i>Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 inbegriffen.</i>	Die Regelung im Rahmen-Gebührentarif betreffend die Mehrwertsteuer ist heute uneinheitlich: Für die Gebühren für Container nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 und für die Abfallsäcke und Kleinsperrgut nach Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 ist sie in der Gebühr inbegriffen, in den übrigen Fällen, z.B. für die Grundgebühren nach Ziffer 3.1 und die Jahresgebühren für die Grüngutsammlung nach Ziffer 3.2 ^{bis} , nicht. Dies ist unübersichtlich und für die Gebührenpflichtigen kaum nachvollziehbar. Die Regelung wird deshalb vereinheitlicht. Mit der Streichung der vorliegenden Bestimmung gilt entsprechend der kantonalen Vorgabe in Artikel 91 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) neu, dass die Mehrwertsteuer in allen Fällen zusätzlich zu den festgelegten Gebühren geschuldet ist.
3.2	<i>Abfallsäcke</i>Säcke und Kleinsperrgut	Wie im Reglement selbst und unter Ziffer 3.1 ist auch hier nur noch von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14).

Ziff.	Anhang AFR (Änderungen)	Erläuterungen	
3.2.1	Gebühr für Abfallsäcke Säcke für Kehricht a. für 17-Liter-Säcke b. für 35-Liter-Säcke c. für 60-Liter-Säcke d. für 110-Liter-Säcke	<i>0.50 – 1.00</i> <i>1.00 – 2.00</i> <i>1.70 – 3.40</i> <i>3.10 – 6.20</i>	Die Sackgebühren müssten nach der aktuellen Abfallrechnung heute richtigerweise tiefer angesetzt werden, als es die Untergrenzen des geltenden Rahmen-Gebührentarifs erlauben. Die Rahmen nach Ziffer 3.2.1 werden entsprechend nach unten angepasst.
3.2.2	Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe: a. für 17-Liter-Säcke b. für 35-Liter-Säcke	<i>0.40 – 0.90</i> <i>0.90 – 1.90</i>	Die Gebühren gemäss den Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 sind die Konsequenz des Farbsack-Trennsystems und werden neu erhoben. Die Tarife in Ziffer 3.2.2 werden so angesetzt, dass sie leicht tiefer sind als die Gebühren für die Kehrichtsäcke. Die Kosten für die Verwertung der Kunststoffe sind höher als die Kosten für die Verbrennung des Kehrichts. Da die Kunststoffe aber im Durchschnitt leichter sind als Kehricht, ist eine leicht tiefere Gebühr gerechtfertigt.
3.2.3	Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle: a. für 17-Liter-Säcke b. für 35-Liter-Säcke	<i>0.10 – 0.60</i> <i>0.20 – 1.20</i>	Die Gebühren gemäss Ziffer 3.2.3 werden so angesetzt, dass die Produktions- und Verteilungskosten der Farbsäcke gedeckt werden können. Der Einfachheit halber werden für alle Farbsäcke bis auf die Kunststoffsäcke einheitliche Gebühren erhoben.
3.2.4	Gebühr für Kleinsperrgut, pro Bündel oder Schachtel	<i>3.10 – 6.20</i>	Die Abfallverordnung wird vorsehen, dass Kleinsperrgut neu immer zu bündeln ist und nicht mehr lose in Schachteln bereitgestellt werden kann. Ziffer 3.2.4 wird entsprechend angepasst. Diese Gebühr wird in Form einer Gebührenmarke erhoben (Art. 23 Abs. 1). Die Gebühr wird analog dem 110 Liter Kehrichtsack nach unten angepasst.
	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 inbegriffen.		Vgl. Erläuterungen zur Streichung der entsprechenden Bestimmung unter Ziffer 3.1.1 und 3.1.2.
4 (neu)	ERSATZABGABE		
4.1 (neu)	Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro m² Bruttogeschossfläche der Gebäude	<i>0.25 – 0.50</i>	Die Ersatzabgabe ist neu (vgl. Erläuterungen zu Art. 23a). Sie wird, wie die Grundgebühr, nach der Bruttogeschossfläche der Gebäude bemessen. Damit kann für die Bemessung der Abgabe auf Daten zurückgegriffen werden, die bereits verfügbar sind.

4. Übersicht über die konkreten Verbrauchsgebühren und die Ersatzabgabe, welche im Rahmen der Einführung des Farbsack-Trennsystems erhoben werden (gemäss Abfalltarif)

Abfalltarif	
Art. 4 Verbrauchsgebühren Für die Verbrauchsgebühren gemäss Ziffer 3 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement gelten die folgenden Ansätze:	exkl. MWST (Preise gerundet auf zwei Kommastellen)
c. Gebühr für Säcke für Kehricht (Ziff. 3.2.1 Rahmen-Gebührentarif) 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke 3. für 60-Liter-Säcke 4. für 110-Liter-Säcke	Fr. 0.64 Fr. 1.30 Fr. 2.22 Fr. 4.07
c. ^{bis} (neu) Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe (Ziff. 3.2.2 Rahmen-Gebührentarif) 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 0.63 Fr. 1.26
c. ^{ter} (neu) Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle (Ziff. 3.2.3 Rahmen-Gebührentarif) 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 0.23 Fr. 0.46
Art. 4a (neu) Ersatzabgabe Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro Gebäude (Ziff. 4 Rahmentarif) Ansatz pro m ² Bruttogeschossfläche pro Jahr	Fr. 00.35

4. Übersicht der konkreten Verbrauchsgebühren und die Ersatzabgabe, welche im Rahmen der Einführung des Farbsack-Trennsystems erhoben werden

Verbrauchsgebühren	
Für die Verbrauchsgebühren gemäss Ziffer 3 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement gelten die folgenden Ansätze:	
	pro Rolle inkl. 7.7 % MWST
Gebühr für Säcke für Kehricht (Ziff. 3.2.1 Rahmen-Gebührentarif), Rolle mit 10 Säcken 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke 3. für 60-Liter-Säcke 4. für 110-Liter-Säcke	Fr. 6.95 Fr. 13.95 Fr. 23.90 Fr. 21.90
Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe (Ziff. 3.2.2 Rahmen-Gebührentarif), Rolle mit 10 Säcken 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 6.75 Fr. 13.55
Gebühr für Säcke für weitere Separatabfälle (Ziff. 3.2.3 Rahmen-Gebührentarif), Rolle mit 20 Säcken 1. für 17-Liter-Säcke 2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 4.95 Fr. 9.90

Verbrauchsgebühren	
Ersatzabgabe	pro Jahr MWST-befreit
Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen, pro Gebäude (Ziff. 4 Rahmen-Gebührentarif) Ansatz pro m ² Bruttogeschossfläche	Fr. 00.35